



Teilnahmebedingungen für Marktfahrer/Marktteilnehmer

Grundsatz

Der Dielsdorfer Weihnachtsmarkt findet jeweils am zweiten Sonntag im Dezember auf dem Früebli-Areal statt.

Sowohl unsere Besucher wie auch unsere Aussteller sollen Freude am Weihnachtsmarkt Dielsdorf haben. Speziell wird darauf geachtet, dass ein vielseitiges, ansprechendes und weihnachtliches Angebot präsentiert wird. Es wird nur eine begrenzte Anzahl gleicher Waren zugelassen. Der Erhalt der Anmeldeunterlagen begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zum Markt. Das OK im Ganzen oder der Verantwortliche Ressort Marktfahrer kann Bewerbungen und Artikel ohne Begründung ablehnen.

Tarife:

1 Platz für einen Stand bis 3m inkl. 1x220V für 2 Tage	CHF	70.00
jeder weiterer Meter	CHF	10.00
1 Marktstand im freien inkl. Platzmiete und 1x220V für 2 Tage	CHF	90.00
1 Markttisch indoor inkl. Platzmiete und 1x220V für 2 Tage	CHF	120.00
1 abschliessbares Holzhaus inkl. Pl. Miete und 2x220V für 2 T.	CHF	250.00
1 extra Stromanschluss 220V	CHF	20.00
1 extra Stromanschluss 400V / 16A / 32A	CHF	50.00

Platzierung

Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Dabei wird auf einen guten Mix geachtet.

Der Veranstalter bemüht sich, unter der Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur und einer ausgewogenen Marktaufteilung, um einen optimalen Standplatz für den Marktfahrer.

Der Veranstalter bemüht sich die Platzierungswünsche des Marktfahrers, insbesondere in Bezug auf den letztjährigen Standort, zu berücksichtigen.

Der Marktfahrer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Der Veranstalter hat das Recht, auch kurzfristig Stände umzuplatzieren. Unter Umständen muss damit gerechnet werden, dass der Platz schneebedeckt ist.

Marktstände

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand weihnachtlich und märchenhaft zu dekorieren. Tannäste werden durch das OK zur Verfügung gestellt. Das ist ein wesentlicher Anziehungspunkt für die Besucher, demzufolge in Ihrem Interesse! Es dürfen jedoch keine Nägel und Schrauben verwendet

werden. Nur Bostitches sind erlaubt. Der Marktstand ist auf der Vorderseite mittels Stoff oder Papier abzudecken, damit die Ware unter dem Stand nicht sichtbar ist. Im Sinne eines attraktiven Weihnachtsmarktes sind alle Stände und Häuser stets besetzt zu halten. Marktstände, Häuschen und Plätze dürfen ohne Zustimmung des Veranstalters nicht an Dritte abgetreten werden. Jegliche Art von Untermiete ist ausdrücklich untersagt.

Öffnungszeiten

Bitte halten Sie Ihren Stand während den Marktzeiten offen:

Samstag: 11:00 Uhr bis mind. 22:00 Uhr

Sonntag: 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Sichere Verwendung von Flüssiggas

Standbetreiber, die am Weihnachtsmarkt Dielsdorf 2019 Gasgeräte einsetzen, müssen die Vorschriften gemäss "Reglement für Veranstaltungen" vom Arbeitskreis LPG verbindlich einhalten.

1. Für jedes eingesetzte Gasgerät muss eine gültige "Kontrollbescheinigung Veranstaltungen" vor Ort vorliegen und eine gültige Vignette angebracht sein. Die Liste der vom Verein Arbeitskreis LPG geprüften und zugelassenen Gaskontrolleure finden Sie unter: www.arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis/ (siehe Reglement Seite 3). Die Kontrolle der Gasgeräte sollte rechtzeitig vor der Veranstaltung erfolgen. Eine erfolgreiche Gaskontrolle wird durch das Anbringen der Vignette und das Aushändigen der Kontrollbescheinigung für Veranstaltungen dokumentiert.

2. Der Nachweis eines kontrollierten Gasgrills allein genügt nicht. Es ist auch eine fachgerechte Handhabung zu gewährleisten. Aus diesem Grund muss der Standbetreiber vor jeder Veranstaltung die "Checkliste Veranstaltungen" vor Ort ausfüllen. Dabei sind die Aufstellungsbedingungen, die Schläuche und weitere Punkte zu überprüfen. Diese Checkliste muss bei der Veranstaltung vor Ort vorliegen, damit diese vom Veranstalter oder den zuständigen Bewilligungsinstanzen eingesehen werden kann.

Abfallentsorgung

Die Reinigung des Festgeländes wird durch den Veranstalter gewährleistet. Um den Verkaufsstand herum ist der Marktfahrer zuständig. Der Marktfahrer hat auf seinem Platz für eine grösstmögliche Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen. Jeden Abend nach Marktschluss hat der Marktfahrer die Möglichkeit seinen betrieblichen Abfall in einem herkömmlichen Abfallsack vor seinem Stand zu deponieren. Dieser wird dann vom Werkhof eingesammelt. Die Schlussreinigung vom gemieteten Platz, Stand oder Häuschen ist durch den Marktfahrer zu entrichten. Sollte die Schlussreinigung nicht zur Zufriedenheit des Veranstalters erfolgen, wird der entsprechende Aufwand in Rechnung gestellt. Ölabfälle gehören weder in die Kanalisation noch in den Kehricht. Für die fachgerechte Entsorgung sind die Standbetreiber selber verantwortlich.

Elektrische Anschlüsse

Sämtliche Häuschen / Marktstände sind mit einem Stromanschluss 230 V (max. 4 kW) innert einer Reichweite von 30m ausgestattet. Der Marktfahrer muss für die Verbindung zwischen Anschlussstelle und Häuschen / Marktstand selber aufkommen. Die Stromkosten für diesen Anschluss sind in den Mietkosten inbegriffen. Jeder weitere Anschluss, ob 230V oder 400V, muss zusätzlich angemeldet werden und wird auch separat verrechnet. Es steht nur der Stromanschluss / -Menge zur Verfügung, welcher mit der Anmeldung bestellt wurde. Die Standinnenbeleuchtung und alle Zuleitungen sind Sache des Marktfahrers. Pro Zuleitung Verteilkasten – Häuschen / Stand sind 30 Meter

Verlängerungskabel mitzubringen. Bitte beachten Sie auch, dass der Querschnitt der mitzubringenden Verlängerungskabel den Verbrauchsmengen der Stromgeräte entspricht. Alle Kabelrollen müssen für den Betrieb ganz abgerollt werden. Der Veranstalter behält sich bei Problemen in der Stromversorgung, welche durch den Marktfahrer verursacht werden vor, einen Pikettdienst anzubieten. Die Kosten werden dem Marktfahrer verrechnet. **Elektrisch betriebene Heizungen sind strengstens verboten. Ein nicht Einhalten dieser Regel kann im Wiederholungsfall eine Geldstrafe von 150.- CHF zur Folge haben. Aufwände / Schäden welche durch ein nicht Einhalten dieser Regel entstehen werden zu 100% dem Verursacher in Rechnung gestellt.**

Bewachung

Der Markt wird über Nacht bewacht. Die Kosten für die Bewachung wird gesponsert und kostet somit den Marktfahrern nichts. Trotz der Überwachung kann der Veranstalter keine Haftung für Diebstähle und / oder Schäden übernehmen. Alle Versicherungen sind Sache des Marktfahrers.

Food – Marktfahrer

Alle Marktfahrer, welche alkoholische Getränke zum Genuss an Ort und Stelle ausschenken oder verkaufen (Abgabe), müssen zwingend eine Bewilligung haben. Diese muss bei der Anmeldung beim Veranstalter bestellt werden. Dies gibt jedoch noch keinen Anspruch auf die Bewilligung. Das OK im Ganzen oder der Verantwortliche Ressort Marktfahrer kann eine Bestellung / Anfrage auf Bewilligung zum Alkoholausschank ohne Begründung ablehnen. Die Bewilligung kostet CHF 20.-. Der Betrag wird bei Erhalt sofort zur Zahlung fällig.

Der Ausschank von Glühwein und anderen heissen alkoholhaltigen Getränken hat in den markteigenen Glühweinstiefeln zu erfolgen, welche durch den Veranstalter vor Marktbeginn an die Marktfahrer verteilt werden. Das Depot von CHF 3.- wird am Ende des Marktes zwischen Marktfahrer und Veranstalter abgerechnet.

Die Vorgaben des Gesundheitsdepartements in Bezug auf den Jugendschutz müssen vollständig umgesetzt werden. Alle Verkaufsstellen von Alkohol sind zu folgendem Verhalten verpflichtet:

- klare Deklaration der Verkaufspreise und der Ausschankmenge
- Ausweiskontrolle bei Jugendlichen
- Anschlagpflicht von Plakaten und Hinweisschildern betreffend der Abgabe von Alkohol an Jugendliche
- Das eingesetzte Personal muss entsprechend instruiert bzw. sensibilisiert sein.

Bei Marktständen mit gasbetriebenen Rechauds oder ähnlichem ist vom Standbetreiber ein Feuerlöscher zu installieren. Wer Lebensmittel verkauft, muss sich an die geltenden Verordnungen und Gesetze halten und einwandfreie Qualität und Hygiene gewährleisten.

Parkplätze

Fahrzeuge von Marktfahrern dürfen nur auf die ihnen zugewiesenen Parkzonen abgestellt werden. Der Weihnachtsmarkt Dielsdorf findet in einem bewohnten Gebiet statt. Es ist ausdrücklich Verboten ohne Sonderbewilligung bei den Marktständen zu Parkieren.

Rücktrittsrecht / Verzicht auf Durchführung

Der Marktfahrer kann innerhalb von 10 Tagen nach Absendung seiner verbindlichen Anmeldung, ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Der Rücktritt hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen und zieht keine Kosten nach sich.

Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, werden folgende Beiträge als Konventionalstrafe festgelegt. Die Beträge variieren je nach Zeitpunkt der Vornahme des Rücktrittes zwischen 50% bis

100% des bestellten Marktstandes / Platzes oder Häuschens. Der Aussteller hat das Recht, die Konventionalstrafe mit allfällig bereits bezahlten Beträgen zu verrechnen. Allfällige Restbeträge sind per Rücktrittsdatum fällig.

Sollte der Anlass infolge höherer Gewalt (Naturereignis, Epidemie, Terroranschlag oder dergleichen) nicht durchgeführt werden können oder muss während der Betriebszeit der Anlass abgebrochen oder eingeschränkt werden, besteht seitens des Marktfahrers kein Anspruch auf eine Ertragsausfallentschädigung, einen Unkostenbeitrag oder auf die Rückerstattung des Standgeldes.

Schlussbestimmung

Die Weihnachtshäuschen / Stände sind im Originalzustand zurückzugeben. Sämtliche Dekorationen sind zu entfernen.

Wer sich nicht an die Dekorationsauflage hält, kann die Teilnahmeberechtigung für die kommenden Jahre verlieren.

Die Teilnehmer betreiben ihren Verkaufsstand auf eigene Gefahr und haften für sämtliche Schäden, die infolge der Teilnahme am Weihnachtsmarkt und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber sich selbst oder Dritten entstehen. Das OK haftet für keinerlei Schäden, die den Ausstellern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder höhere Gewalt entstehen können.

Danke für die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen im Interesse eines reibungslosen Ablaufs. Wir wünschen viel Erfolg mit Ihrem Stand am Dielsdorfer Weihnachtsmarkt.